



Ordnungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Norderstedt e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein

I. Organordnung

I.I Verhältnis zu den übergeordneten Organen

I.II Beauftragter

II. DLRG-Markenschutz und Material

III. Geschäftsführung, Geschäfts- und Wirtschaftsordnung

IV. Regelwerke für den Rettungssport

I. Organordnung

I.I Verhältnis zu den übergeordneten Organen

- (1) Die DLRG **Norderstedt e.V.** erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der LV-Haupttagung beschlossenen Mustertexte anlehnen.
- (2) Die DLRG **Norderstedt e.V.** stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.
- (3) Die DLRG **Norderstedt e.V.** führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab.
- (4) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG **Norderstedt e.V.** dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen der DLRG **Norderstedt e.V.** ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der DLRG **Norderstedt e.V.** teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (6) Nach Abschluß eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband zuzuleiten:
 - a) Statistischer Jahresbericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Mitgliederstatistik
 - d) Personenverzeichnis der Funktionsträger
 - e) Protokoll der Mitgliederversammlung

I.II Beauftragter

- (1) Die DLRG **Norderstedt e.V.** wird gegenüber dem DLRG Landesverband Schleswig-Holstein durch den Beauftragten vertreten. Für die DLRG **Norderstedt e.V.** ist der Beauftragte der Vorsitzende.
- (2) Die Vertretung gegenüber den Institutionen des Kreises Segeberg soll in Abstimmung mit dem Kreisbeauftragten für den Kreis Segeberg erfolgen.
- (3) Der Beauftragte wahrt die Interessen der DLRG **Norderstedt e.V.**. Er fördert den Austausch der Informationen zwischen der DLRG **Norderstedt e.V.** und dem Landesverband, sowie dem Kreisbeauftragten des Kreises Segeberg. Er vertritt die Interessen der DLRG **Norderstedt e.V.** im Landesverband (LV) und die Interessen des LV in der DLRG **Norderstedt e.V.**

II. DLRG-Markenschutz und Material

- (1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (2) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG Material) wird von der DLRG vertrieben. Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

III. Geschäftsführung, Geschäfts- und Wirtschaftsordnung

Für die Geschäftsführung der DLRG **Norderstedt e.V.** gilt, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. und die Geschäfts-, Beitrags- und Entgeltordnung der DLRG **Norderstedt e.V.**

IV. Regelwerke für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

Diese Ordnungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 22.06.05 in Norderstedt beschlossen
Geändert am 22.06.2011